

STRAFPROZESSVOLLMACHT

HERRN RECHTSANWALT

DR. UWE WIRSCHING

Plobenhofstr. 1-9 • 90403 Nürnberg

wird in Sachen

wegen

von

Vollmacht erteilt,

zur Vertretung und Verteidigung in **Straf- und Bußgeldsachen** (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie zur Vertretung nach § 411 StPO, und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO bzw. 73 Abs. 3, 74 OWiG. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen.

Es besteht ausdrücklich Einverständnis damit, von allen Dokumenten, Behörden- und Gerichtsakten nach pflichtgemäßem Ermessen **zusätzliche Ablichtungen** zu fertigen.

Der Verteidiger ist gemäß § 350 Abs.1 StPO vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen.

Der Bevollmächtigte soll ausdrücklich ermächtigt sein:

1. Rechtsmittel einzulegen und gem. § 302 Abs. 2 StPO zurückzunehmen bzw. Rechtsmittelverzicht zu erklären, Zustellungen und sonstige Mitteilungen aller Art (außer Ladungen) gem. § 145a Abs. 1 StPO, namentlich auch solche von Urteilen und Beschlüssen, mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen,
2. Auszüge aus Bundeszentral- und Fahreignungsregister anzufordern,
3. sich durch einen anderen vertreten zu lassen,
4. zur Empfangnahme von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen,
5. Strafanträge zu stellen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153a StPO zu erteilen,
6. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen,
7. Nebenklage zu erheben,
8. zur Vertretung im Kostenfestsetzungsverfahren und zur Stellung der dazu erforderlichen Anträge,
9. zur Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.

Nürnberg, den

.....
(Unterschrift)